

Kanzlei – Info 01/2004

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Gerd Kotz

In diesem Monat erläutern wir Ihnen:

- Lug und Betrug bei Internetversteigerungen – Teil 1 (auf Seite 1 ff.)
- Neuerungen im Jahre 2004 (auf Seite 3 f.)
- Aus der Politik etc. (auf Seite 4 f.)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 5 ff.)
- Kurioses zum Schluss – „geistreiche“ Urteilsauszüge (auf Seite 9 f.)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

**Im Altertum ging man davon aus, dass die öffentliche Wahl den Sinn habe,
durch Mehrheitsentscheidung den Geeignetsten auf eine bestimmte Stelle zu berufen;
unser heutiges Wahlrecht begnügt sich mit der Mehrheit.**

Ernst Teubner, geb. 1929, dt. Richter und Schriftsteller

„Lug und Betrug bei eBay“ - Internetversteigerungen: Probleme und Rechte – Teil 1:

I. Einführung:

Zum Thema „Wie kann man sich vor Betrügereien bei eBay schützen“, hatte ich am 17.12.2003 ein Interview in der Aktuellen Stunde in WDR 3 gegeben. Dies möchte ich nunmehr zum Anlaß nehmen auch Sie über die rechtlichen und tatsächlichen Probleme im Rahmen einer Internetversteigerung und die möglichen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

1. Betrugsschäden bei eBay betreffen nach offiziellen Angaben lediglich unter 0,1% der Gesamtverkäufe. Sie führen jedoch zu Schäden, die 3% des Gesamterlöses bei eBay ausmachen. Dies zeigt, dass Betrügereien in der Regel bei Auktionen mit teuren Gütern gemacht werden.

Nach einer Statistik des Landeskriminalamtes Sachsen ist die Zahl der angezeigten Betrugsfälle im Bundesland Sachsen im Jahre 2003 um 132,8 % gestiegen. Von 990 Fällen im Jahr 2002 stiegen die Betrugsfälle auf 2.305, der daraus resultierende Schaden belief sich auf 474.000 Euro. Die Polizeidirektion München meldet 2-3 eBay Betrugsfälle pro Tag. Auch im Bundesland NRW sind Betrügereien weit verbreitet. Da wir sowohl Powerseller als auch viele eBay-Käufer vertreten, lässt sich sagen, dass sowohl Verkäufer als auch Käufer sehr ideenreich sind, sich gegenseitig zu übervorteilen. Strafanzeigen führen häufig nicht zum Erfolg, da die zuständigen Staatsanwaltschaften die Verfahren überwiegend sehr schnell einstellen.

Dies zeigt schon die potentielle Gefahr, die man bei einer Internetauktion eingehen kann. Einen finanziellen Verlust erleiden auch häufig Käufer von Gütern mit einem geringen Warenwert bis zu 25 Euro, da hier der Käuferschutz von eBay nicht greift. Beim eBay-Käuferschutz trägt man insoweit eine „Selbstbeteiligung“ von 25 Euro. „Ersteigert“ man einen Gegenstand, der lediglich 45 Euro kostet, würde man im Rahmen des eBay-Käuferschutzes lediglich 20 Euro erstattet bekommen.

Auch sollte man sich nie zu Geschäften „unter der Hand“ überreden lassen, da man bei diesem überhaupt keine Sicherheit hat.

2. Viele Gewerbetreibende glauben, dass sie bei Internetauktionen sich im rechtsfreien Raum befinden und gesetzliche Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche nicht erfüllen müssten. Auch hierzu möchte ich Sie eingehend informieren, damit Sie wissen, welche Ansprüche Ihr „Gutes Recht“ sind.

II. Die häufigsten Betrugsmaschen:

Zunächst möchte ich Sie über die häufigsten Betrugsmaschen informieren und wie Sie sich am besten vor diesen schützen:

1. Vorkassetrick: Dies ist die häufigste Betrugsmasche. Der Käufer „ersteigert“ oder kauft einen Artikel per „Sofort-Kauf“ und es wird Vorabüberweisung oder Bargeldversand vereinbart. Der Käufer überweist oder verschickt das Geld und erhält jedoch keine Ware. Bei Vorabüberweisungen oder Bargeldversand ist gerade bei höheren Summen (ab ca. 200 Euro) Vorsicht geboten. Zahlen Sie auch nie per Vorkasse auf ein Konto, wenn der Name des Verkäufers nicht mit dem des Kontoinhabers übereinstimmt oder sonstige Ungereimtheiten aus den Angaben des Verkäufers hervorgehen. Zwar mag es gute Gründe für eine andere Kontoverbindung geben, diese sollte man sich aber auf jeden Fall eingehend erklären lassen. Kontaktieren Sie den Verkäufer vor jeder Vorkassezahlung und prüfen sie möglichst am Telefon, ob der Vertragspartner vertrauenswürdig erscheint. Reagiert der Verkäufer nicht auf E-Mails oder Telefonanrufe sollte man am besten kein Geld per Vorkasse überweisen bzw. versenden.

Wenn möglich bezahlen Sie statt per Vorkasse per Lastschrift oder Kreditkarte. Diese Zahlungsmethoden lassen sich leichter rückgängig machen als Zahlungen per Vorkasse. Ferner bietet eBay auch ein Treuhandsystem der Firma iloxx an. Der Käufer überweist dabei sein Geld auf ein Treuhandkonto. Der Treuhänder leitet es erst an den Verkäufer weiter, wenn der Käufer seine Ware bekommen hat und keine Mängel oder Sonstiges feststellen konnte. Allerdings müssen beide Handelspartner damit einverstanden sein; weigert sich der Verkäufer das Geschäft über den Treuhandservice abzuwickeln, sollte man vom Kauf Abstand nehmen. Zum Treuhandservice später noch mehr.

2. Falscher Treuhänder: Auch dies ist eine neuere Masche. In diesen Fällen macht der Verkäufer dem Käufer einen „Treuhandvorschlag“. Es wird eine Person XY oder ein ominöser Treuhänder aus dem Internet vorgeschlagen, der als Treuhänder fungieren soll. Sie sollten insoweit immer nur den von eBay angebotenen Treuhandservice in Anspruch nehmen.

3. Der Verpackungs-/Gehäusetrick: Es wird lediglich eine leere Verpackung oder z.B. ein Computergehäuse mit Mainboard ohne Komponenten bei eBay zum Verkauf angeboten. In der Beschreibung wird

dann der komplette Text der Verpackung bzw. das Handbuch des Mainboards wiedergegeben, so dass der Käufer den Eindruck vermittelt bekommt, er würde die Verpackung samt früherem Inhalt oder einen vollständigen Computer ersteigern. Die Verwunderung ist groß, wenn man auf einmal nur die leere Verpackung oder ein fast leeres Computergehäuse zugesandt bekommt. Man geht daraufhin den Text noch einmal durch und muss feststellen, dass in der seitenlangen Beschreibung des Produktes ganz versteckt der Hinweis war, dass nur die Verpackung bzw. nur Teilprodukte, nicht aber das Produkt bzw. der vollständige Computer selbst zum Verkauf steht.

Keine Angst, Sie können diese Geschäfte wegen arglistiger Täuschung gemäß § 138 BGB anfechten und den gezahlten Kaufpreis gegen Rückgabe der Verpackung bzw. der Teilkomponenten zurückerstattet verlangen. Zeigt der Verkäufer jedoch keine Bereitschaft zur Rückabwicklung des Kaufvertrages, bleibt leider nur noch der Weg zum Anwalt oder zum Gericht.

Fortsetzung in der Kanzlei-Info 02/2004!

Neuerungen im Jahre 2004:

I. Achtung – Rechnungssteller müssen Pflichtangaben beachten!

Zum 01.01.2004 trat eine Änderung im Umsatzsteuergesetz in Kraft. Der Katalog der Pflichtangaben der Rechnungssteller wurde erweitert. Bei jeder im Jahr 2004 gestellten oder eingehenden Rechnung sind die Neuregelungen zu beachten. Es empfiehlt sich daher die jeweiligen Rechnungen eingehend zu überprüfen! **Eine Rechnung muss gem. Art. 14 Abs. 4 UStG n. F. seit dem Jahr 2004 zwingend enthalten:**

- den vollständigen Namen und die Anschrift des ausstellenden Unternehmens/Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer des Unternehmens oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine **fortlaufende** Rechnungsnummer,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung),
- Liefer- oder Leistungszeitpunkt oder im Falle des § 14 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts, wenn er vom Rechnungsdatum abweicht und feststeht,
- nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelte (vgl. § 10 UStG) sowie im voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, sofern sie nicht im Entgelt bereits berücksichtigt sind,
- den anzuwendenden Steuersatz und den Ausweis des Steuerbetrages oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, daß für eine Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Nichtbeachtung der oben genannten Rechnungsanforderungen führt zum Verlust des Rechts zum Vorsteuerabzug (vgl. § 15 UStG n.F.)! Da es keine Übergangsfrist gibt, müssen Altverträge oder

z.B. Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Pachtverträge) **sofort** angepasst werden! Um den Verlust des Vorsteuerabzugs zu verhindern, sollte man:

- eine (neue) „Dauerrechnung“ unter Beachtung der Änderungen des UStG ausstellen;
- ab Januar 2004 monatliche Rechnungen auf Vertragsgrundlage und unter Berücksichtigung der Änderungen (fehlende Angaben müssen ergänzt werden) des UStG erstellen;

- Dauerschuldverhältnisse an die neuen gesetzlichen Regelungen anpassen. Fehlende Pflichtangaben müssen in das Dauerschuldverhältnis aufgenommen werden (man beachte hier besonders die notwendige Steuernummer oder USt-ID).

Bei unrichtiger Rechnungsausstellung bestehen insoweit Zurückbehaltungsrechte des Rechnungsempfängers!

II. Deutsche Bahn AG stellt Ihre Kundencharta vor!

Die Deutsche Bahn AG hat am 03.02.2004 ihre neue sog. „Kundencharta“ für den **Fernverkehr** vorgestellt (Die Kundencharta gilt nicht für den Nahverkehr! Gerade hier kommt es jedoch täglich zu gravierenden Verspätungen!). Die neue Kundencharta wird in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bahn AG aufgenommen.

Ab 01.10.2004 können Fernreisende folgende Entschädigungsleistungen fordern:

- Bei Verspätungen von mehr als 60 Minuten am Zielbahnhof kann der Kunde eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Fahrkartenwertes verlangen. Diese Zusage gilt nicht nur für einen einzelnen Zug, sondern umfasst die gesamte Reisekette. Diese Regelung gilt auch wenn ein Zug ausfällt.
- Kann der Kunde seine Reise bis 24 Uhr nicht wie geplant fortsetzen, übernimmt die Deutsche Bahn AG die Kosten für Übernachtung oder eine Taxifahrt in Höhe von max. 80 Euro.

Anmerkung: Auch in diesem Falle hat sich die Regierung wieder einmal auf die Zusage eines Unternehmens verlassen, anstatt klare gesetzliche Regelungen zu schaffen und auch Regelungen für den Nahverkehr zu treffen.

III. Lohnsteuer - Änderungen zum 01.01.2004:

Bezüglich der lohnsteuerlichen Änderungen zum 01.01.2004 wurde jetzt von Seiten der Finanzverwaltung am 27.01.2004 ein 15-seitiges Einführungsschreiben veröffentlicht (IV C 5 - 2000 - 2/04). Es werden unter anderem folgende Punkte behandelt: Betragsmäßige Änderungen, Fahrtkostenzuschüsse, Job-Ticket, Entfernungspauschale, Streichung der Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Lohnsteuerabzug, Änderungen bei der Lohnsteuer-Anmeldung, neue Bescheinigungspflichten, betrieblicher Lohnsteuer-Jahrsausgleich, beschränkte Steuerpflicht bei Abfindungszahlungen usw.. Das Schreiben kann als PDF-Datei heruntergeladen werden unter:

<http://www.bundesfinanzministerium/Anlage22348/BMF-Schreiben-vom-27.-Januar-2004-IV-C-5-S-200-2/04-Adobe-Acrobat-3.x-4.x.pdf>

Aus der Politik etc.:

I. Luftverkehrsgesetz: Haftungsrecht im Luftverkehr wird geändert!

Im deutschen Luftverkehrsgesetz sollen die Vorschriften über die Haftung aus dem Beförderungsvertrag und die Versicherungspflicht für Passagierschäden im Luftverkehrsgesetz an das neue international geltende Recht angepasst werden. Vorgesehen sind dabei Haftungsverbesserungen für Fluggäste sowie die Ausweitung der Versicherungspflichten für die Fluglinien.

II. Beschäftigung geringfügige – im Geschäft und im Privathaushalt – Besonderheiten beachten!

Eine geringfügige Beschäftigung liegt seit dem 01.04.2003 vor, wenn der Arbeitnehmer ein regelmäßiges Arbeitsentgelt in Höhe von 400 Euro erhält (vgl. hierzu § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Der Arbeitgeber muss bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten (z.B. Putzfrau) Pauschalabgaben

in Höhe von 12 % des Arbeitsentgelts leisten (gilt ausschließlich für Tätigkeiten in Privathaushalten –vgl. § 8a SGB IV). Hingegen muss er im gewerblichen/freiberuflichen Bereich grundsätzlich Pauschalabgaben an die Bundesknappschaft in Höhe von 25 % des Arbeitsentgelts zahlen. Beschäftigt ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer nun sowohl in seinen Geschäftsräumen als auch im Privathaushalt, muss er Pauschalabgaben in Höhe von 25 % zahlen.

III. EU-Beitrittsstaaten: Arbeitnehmer aus diesen brauchen weiterhin eine Arbeitsgenehmigung!

Auch nach dem 01.05.2004 brauchen Arbeitnehmer aus den EU-Beitrittsstaaten eine Arbeitsgenehmigung in Deutschland. Ausgenommen hiervon sind lediglich Malta und Zypern. Die Bundesregierung will insoweit ein Gesetz erlassen, welches die Arbeitnehmerfreizügigkeit insoweit für zunächst 2 Jahre aufschiebt. Hierzu ist die Bundesregierung nach dem Beitrittsvertrag befugt.

Die Arbeitserlaubnis von Arbeitnehmern aus den Beitrittsstaaten richtet sich folglich weiterhin nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen.

IV. Verbraucherschutz bei Fernabsatzgeschäften im Bereich Finanzdienstleistungen!

Die Bundesregierung hat am 28.01.2004 die Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen beschlossen. Damit sollen Verbraucher, die zum Beispiel Kredite, Versicherungen oder Rentenverträge per Post, Telefax oder im Internet abschließen besser geschützt werden. Ferner soll eine Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet werden.

Es sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Verbraucher sollen die Verträge grundsätzlich binnen 14 Tagen widerrufen können;
- Die Widerrufsfrist beginnt erst an zu laufen, wenn alle Informationen ordnungsgemäß abgegeben wurden;
- Kein Widerrufsrecht soll Verbrauchern zustehen, die beispielsweise Aktien oder andere handelbare Wertpapiere per Telefon oder im Internet kaufen, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können
- Der Verbraucher kann den Vertrag auch dann nicht widerrufen, wenn er bereits beiderseitig erfüllt worden ist und der Verbraucher dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Verrat von Geschäftsgeheimnissen – fristlose Kündigung möglich? Landesarbeitsgericht Berlin – Az.: 16 Sa 545/03 – Urteil vom 10.07.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Wer als Arbeitnehmer bewusst Geschäftsgeheimnisse an Konkurrenten weitergibt, kann vom Arbeitgeber fristlos gekündigt bekommen. Eine vorherige Abmahnung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Sachverhalt: Die Klägerin war als Assistentin des Niederlassungsleiters bei der Beklagten beschäftigt. Dieser schied bei der Beklagten aus und wechselte zum größten Konkurrenten. Daraufhin sperrte die Beklagte dem ehemaligen Niederlassungsleiter den Zugang zu ihrem EDV-System. Die Klägerin kopierte daraufhin für den ehemaligen Niederlassungsleiter eine größere Anzahl von Dateien der Beklagten, dar-

unter Projektlisten mit Kundendaten, Projektbeschreibungen mit Angebotspreisen und sonstige Unternehmensdaten. Daraufhin wurde ihr von der Beklagten fristlos gekündigt.

Entscheidungsgründe: Ein Arbeitsverhältnis dient nicht nur auf den Austausch geldwerter Leistungen, sondern es bestehen auch vielfältige Nebenverpflichtungen. Den Arbeitgeber trifft eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern. Den Arbeitnehmer obliegt hingegen eine Treue- und Loyalitätspflicht gegenüber ihren Arbeitgebern. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin grob gegen ihre Loyalitätspflicht verstoßen. Daher war die fristlose Kündigung durch die Beklagte gerechtfertigt. Solch ein geschäftsschädigendes Verhalten muss insoweit kein Arbeitgeber hinnehmen.

II. Hinweispflicht von Reiseveranstaltern über beschränkte Aktivitäten in der Nebensaison! OLG Frankfurt am Main – Az.: 16 U 72/03 – Urteil vom 23.10.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Ein Reiseveranstalter muss in seinen Prospekten darauf hinweisen, dass bei Ferienanlagen in der Nebensaison lediglich ein eingeschränktes Aktivitätsangebot vorliegen kann (z.B. das Restaurants und Bars der Ferienanlage in der Nebensaison geschlossen sein können). Weist er hierauf in Prospekt nicht hin, stellt das eingeschränkte Angebot einen Reisemangel dar, der zur Minderung des Reisepreises berechtigt.

Sachverhalt: Die Kläger hatten bei dem verklagten Reiseveranstalter eine Pauschalreise in einer Ferienanlage in der Nebensaison gebucht. Im Prospekt der Anlage wurde mit mehreren Restaurants und anderen Freizeiteinrichtungen geworben. Die Kläger mussten jedoch bei ihrer Anreise feststellen, dass zahlreiche beworbene Einrichtungen geschlossen waren. Aus diesem Grund verlangten sie eine Reisepreisminderung und die Zahlung von Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gegenüber dem Reiseveranstalter.

Entscheidungsgründe: Das Gericht gab der Klage statt. Die Kläger haben gegenüber dem Reiseveranstalter einen Anspruch auf Minderung des Reisepreises und die Zahlung von Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, da die Pauschalreise mangelhaft i.S.d. § 651c Abs.1 BGB war. Auch mussten die Kläger nicht damit rechnen, dass einige Restaurants in der Nebensaison geschlossen sind. Werden Restaurants, Bars oder sonstige Freizeitaktivitäten entgegen der Werbung nicht angeboten, so stellt dies das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft dar und berechtigt zum Schadensersatz.

III. Feldweg befahren - Geländewagenfahrer haften selbst für Schäden an ihren Fahrzeugen! OLG Koblenz – Az.: 12 U 1829/01 – Urteil vom 07.04.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Wer mit seinem Geländewagen auf schlechten Feldwegen fährt und sich hierbei sein Fahrzeug beschädigt, haftet für den erlittenen Schaden selbst. Die für die Verkehrssicherheit zuständigen Gemeinden oder Städte müssen bei Feldwegen nicht extra auf erhebliche Fahrbahnmängel hinweisen. Auf Feldwegen muss der Benutzer generell mit erheblichen Fahrbahnbeschädigungen rechnen.

Sachverhalt: Der Kläger befuhr mit seinem Geländewagen einen Feldweg, der aus Schieferschotter und einem Geröllgemisch bestand. Der Feldweg war aufgrund von starken Regenfällen teilweise weg gebro-

chen und es hatte sich in dieser Kuhle eine Art „See“ gebildet. Als der Kläger diesen „See“ umfahren wollte, gab der Boden unter seinem Geländewagen nach, der Wagen kippte um und versank fast vollständig im „See“. Der Kläger wollte daraufhin Schadensersatz von der Gemeinde.

Entscheidungsgründe: Das Gericht wies die Klage ab, da den Kläger ein grobes Eigenverschulden an dem Unfall traf. Im vorliegenden Fall hatte die Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht für den Feldweg auch nicht verletzt. Eine Verkehrssicherungspflicht soll den jeweiligen Straßenbenutzer lediglich vor Gefahren schützen bzw. warnen, die der Benutzer selbst nicht rechtzeitig erkennen kann. Bei einer erkennbaren Beschädigung eines Weges oder einer Strasse muss sich der jeweilige Benutzer hierauf einstellen. Im vorliegenden Fall hätte der Kläger umdrehen müssen, anstatt zu versuchen, das Hindernis zu umfahren.

**IV. Fußgänger haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn sie nicht auf den Verkehr achten!
OLG Bamberg – Az.: 5 U 192/03 – Urteil vom 30.10.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Achten Fußgänger beim Überqueren einer Straße nicht auf den fließenden Verkehr und werden aufgrund dieser Tatsache angefahren, haben sie keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld. Fußgänger sind insoweit verpflichtet vor dem Überqueren einer Straße den Verkehr zu beobachten. Verstößt ein Fußgänger grob gegen diese Pflicht, so haftet der Autofahrer in der Regel nicht.

Sachverhalt: Der Kläger hatte seinen LKW am Straßenrand abgestellt und einfach die Straße überquert, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten. Aufgrund dieses unüberlegten Handelns wurde er von einem Pkw-Fahrer angefahren. Der Kläger erlitt aufgrund des Unfalls Schürfwunden, Prellungen und Verstaunungen. Er verklagte daraufhin den Pkw-Fahrer auf die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 10.500 Euro.

Entscheidungsgründe: Die Klage hatte jedoch vor Gericht keine Chance. Wie ein verkehrsanalytisches Gutachten zeigte, war es zu dem Unfall nur gekommen, weil der Kläger nicht auf den fließenden Pkw-Verkehr auf der Straße geachtet hatte. Hierdurch hat er gegen seine Pflichten als Fußgänger verstoßen. Der Pflichtverstoß des Klägers war so gravierend, dass die verschuldensunabhängige Haftung des Pkw-Fahrers dahinter vollständig zurücktrat.

**V. Fußgänger können Mitschuld an Sturz auf nicht gestreuter Strasse haben!
LG Trier – Az.: 3 S 100/03 – Urteil vom 18.12.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Ein Fußgänger trägt eine Mitschuld an seinem Sturz auf einer nicht gestreuten Straßenstelle, wenn er zuvor gesehen hat, dass dieser Teil der Straße vereist war und er sein Ziel auch über gestreute Straßenteile hätte erreichen können. Die Mitschuld des Fußgängers am Sturz scheidet nicht dadurch aus, dass eine schuldhaftige Verletzung der Streupflicht vorliegt.

Sachverhalt: Die Klägerin stürzte auf Glatteis und brach sich den rechten Arm. Der Unfallort war die einzige Stelle in der ganzen Straße, die aufgrund einer längeren Abwesenheit der verkehrssicherungspflichtigen Nachbarin nicht gestreut war. Die Klägerin wusste insoweit auch, dass ihre Nachbarin nicht zuhause war. Sie verklagte ihre Nachbarin wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Schmer-

zengeld, Verdienstaufschlag und Kosten einer Haushaltshilfe in Höhe von insgesamt 9.000 Euro. Die Haftpflichtversicherung der verklagten Nachbarin hatte 2.500 Euro gezahlt.

Entscheidungsgründe: Das Gericht sah ein Mitverschulden der Klägerin an ihrem Sturz von 75 % gegeben. Die verklagte Nachbarin ist zwar schuldhaft ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen und die Klägerin ist daraufhin gefallen. Jedoch war es der Klägerin bekannt, dass die Nachbarin nicht zuhause und dass vor deren Haus nicht abgestreut war. Sie wusste des Weiteren, dass vor den Häusern Glatteis herrschte, da alle übrigen Nachbarn gestreut hatten. Sie hätte mithin die Straße auch an einer anderen Stelle überqueren können bzw. müssen. Durch ihr Handeln hat sie selbst die Gefahr heraufbeschworen und muss daher einen Teil ihres Schadens selbst tragen.

**VI. Gewinnzusagen können nicht durch Angaben auf Briefinnenseite eingeschränkt werden!
OLG Stuttgart – Az.: 4 U 171/03 – Urteil vom 21.01.2004**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Eine Gewinnzusage i.S.v. § 661a BGB kann nicht durch eine Einschränkung auf der Innenseite eines Briefumschlags begrenzt oder ausgeschlossen werden. Mußte und konnte ein durchschnittlicher Verbraucher die Gewinnmitteilung nur so verstehen (sog. „Empfängerhorizont“), dass er den Preis bereits gewonnen hat, so hat er einen Anspruch auf Auszahlung desselben.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte von einem Versandunternehmen eine Gewinnmitteilung erhalten. In dieser Gewinnanforderung wurde der Klägerin mitgeteilt, sie habe entweder ein Auto, eine Küche, eine Kreuzfahrt oder 10.000 DM in bar gewonnen. Den gewünschten Gewinn konnte man insoweit ankreuzen. Der Rückumschlag enthielt auf der Innenseite jedoch den Hinweis, dass jedem Adressaten bereits ein Preis durch Verlosung zugeordnet worden sei. Die Klägerin hatte das Auto angekreuzt und wollte nunmehr von dem Versandunternehmen das Fahrzeug übergeben und übereignen haben. Das Versandunternehmen berief sich darauf, dass der Klägerin eine Kreuzfahrt (4-Tage „Seelenverkäufer“) zugeteilt worden sei.

Entscheidungsgründe: Das Gericht gab der Klage statt. Die Klägerin hat gegenüber dem Versandunternehmen einen Anspruch aus § 661a BGB auf Übergabe und Übereignung und Überlassung des Fahrzeugs. Die Gewinnmitteilung des Versandhauses konnte ein durchschnittlicher Verbraucher nur so verstehen, dass er der Gewinner ist und zwischen den Preisen wählen kann. Aus Verbrauchersicht macht auch die Nennung der übrigen Preise keinen Sinn, wenn bereits feststeht, welchen Preis man gewonnen hat. Auch kann von einem Verbraucher nicht erwartet werden, auf die Innenseite des Rückumschlags zu schauen, da sich hier üblicherweise keine wichtigen Informationen befinden.

**VII. Geschäftsräume müssen beim Verschließen nur einmal „abgeschlossen“ werden!
OLG Koblenz – Az.: 10 U 928/02 – Urteil vom 20.03.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Beim Abschließen der (Eingangs-/Ausgangs-) Tür eines Geschäftsraumes muss man das Türschloss nur einmal abschließen (Schlüssel einmal herumdrehen). Dies entspricht dem allgemeinen Sicherheitsstandard. Die Versicherung kann ihre Leistungsverpflichtung nicht mit dem Argument verweigern, dass die Tür hätte zweimal verschlossen werden müssen (Schlüssel

zweimal herumdrehen).

Sachverhalt: In eine Bank war eingebrochen und ein Betrag von 180.000 Euro gestohlen worden. Es stellte sich heraus, dass die Türen der Geschäftsräume nur durch eine Umdrehung der Türschlösser verschlossen worden waren. Die Versicherung verweigerte ihre Einstandspflicht mit der Begründung, dass die Türen nicht ordnungsgemäß verschlossen worden wären. Hierzu hätte man die Türschlösser zweimal herumdrehen müssen.

Entscheidungsgründe: Das Gericht gab der Klage der Bank statt, da sie den behaupteten Einbruchdiebstahl nachgewiesen hatte. Unstreitig waren die Türen verschlossen gewesen und durch die Einbrecher aufgebrochen worden. Die Mitarbeiter der Bank waren auch nicht verpflichtet, die Türen zweimal abzuschließen. Das einmalige Abschließen einer Türe stellt eine ordnungsgemäße Sicherung der Türe dar, da es dem normalen Sicherheitsstandard entspricht. Ein zweimaliges Abschließen hätte zwischen der Bank und der Versicherung extra vereinbart werden müssen. Die Bank handelte mithin nicht grob fahrlässig und die Versicherung wurde nicht von ihrer Leistungsverpflichtung gem. § 61 VVG frei.

**VIII. Bei einer Urlaubsreise müssen Reisende ihren Schmuck im Gepäck körpernah bei sich führen!
OLG Frankfurt am Main – Az.: 3 U 39/03 – Urteil vom 15.01.2004**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Auf einer Reise muss ein Versicherungsnehmer der wertvolle Gegenstände (z.B. Schmuck) in seinem Reisegepäck mit sich führt, diese sicher verwahren. Bei wertvollem Schmuck muss er diesen körpernah tragen. Tut er dies nicht, so wird seine Versicherung von ihrer Leistungsverpflichtung im Diebstahlsfalle frei.

Sachverhalt: Die Klägerin kaufte an einem Flugticketschalter im Flughafen Frankfurt/Main ein Flugticket. Sie legte ihre Handtasche, in der sich nach ihren Angaben Schmuck im Wert von über 100.000 Euro befand, in den Gepäckkorb ihres quer stehenden Gepäckwagens. Die Handtasche wurde gestohlen. Die Klägerin verlangte daraufhin von ihrer Reise- und Warenlagerversicherung den Ersatz des abhanden gekommenen Schmucks. Die Versicherung verweigerte die Zahlung.

Entscheidungsgründe: Das Gericht hatte kein Mitleid und wies die Klage ab. Die Klägerin hätte ihren teuren Schmuck nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen besonders sichern müssen. Im vorliegenden Fall, hätte sie den Schmuck körpernah tragen müssen. Diese Pflicht hat die Klägerin jedoch verletzt. Der Klägerin hätte zudem bewusst sein müssen, dass ein Flugticketschalter auf einem Großflughafen ein extrem diebstahlsgefährdeter Ort ist. Allein der bloße Blickkontakt zu der Handtasche war hier nicht ausreichend. Ferner war die Klägerin durch das Verkaufsgespräch abgelenkt. Es durfte von ihr erwartet werden, dass sie aus Sicherheitsgründen die Handtasche während des Flugticketkaufs nicht aus der Hand gibt. Daher musste die Versicherung im vorliegenden Fall nicht für den Schaden aufkommen.

Kuriose Urteile aus 2003:

**I. Ärger mit den Mitwohnungsgeigentümern durch Versprühen von Geruchsstoffen im Treppenhaus!
OLG Düsseldorf - Az.: 3 Wx 98/03 - Beschluss vom 16.05.2003**

1. Versprüht ein Wohnungseigentümer eigenmächtig Geruchsstoffe (Parfum) im zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Treppenhaus, so liegt hierin eine bestimmungswidrige Nutzung des Gemeinschaftseigentums.

2. Die Frage, ob das Abbrennen einer Duftkerze auf dem Balkon eines Wohnungseigentümers eine bestimmungswidrige Benutzung des Sondereigentums darstellt, kann generell weder bejaht noch verneint werden, hängt vielmehr von den in ihrer Gesamtheit zu würdigenden Gegebenheiten (Geruchsintensität, Häufigkeit, schikanöse Begleitumstände etc.) ab.

Sachverhalt: In einer Wohnungseigentumsanlage mit 4 Wohnungen kam es zu Missstimmungen, als eine Wohnungseigentümerin im Hausflur Geruchsspray und Parfum versprühte und auf ihrem Balkon Duft- bzw. Rauchkerzen abbrannte. Die übrigen Wohnungseigentümer fanden diese Gerüche unerträglich. Eine Einigung konnte zwischen den Wohnungseigentümern nicht erzielt werden. Daraufhin wurde geklagt. Die verklagte Wohnungseigentümerin sollte es unterlassen, „Geruchsstoffe durch speziell für die Erzeugung von Gerüchen vorgesehene Vorrichtungen, wie Rauchkerzen, Geruchsverdampfer, Geruchstücher, Sprays oder Flüssigkeiten außerhalb ihrer Wohnung, also auch nicht auf ihrem Balkon und im Garten, im Haus und auf dem Grundstück des Hauses... zu verteilen“.

Entscheidungsgründe: Die Klage war vor dem OLG Düsseldorf teilweise erfolgreich. Anspruchsgrundlage für das Unterlassungsbegehren sind §§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB, 14 Abs. 1 Nr. 1 WEG. *Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WEG ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, von dem gemeinschaftlichen Eigentum nur in solcher Weise Gebrauch zu machen, dass dadurch keinem der anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.*

Gegen diese Verpflichtung hat die verklagte Wohnungseigentümerin verstoßen, als sie Parfum im Treppenhaus versprühte (mindestens 10mal). Nach Auffassung des OLG Düsseldorf geht es nicht an, dass ein Wohnungseigentümer den übrigen Miteigentümern durch die Ausbringung von Duftstoffen vorgibt, wie das Gemeinschaftseigentum zu riechen habe. Ein einzelner Wohnungseigentümer kann den übrigen nicht die „Atmosphäre“ vorschreiben, die die übrigen „zu atmen“ haben. Trotzdem blieb die verklagte Wohnungseigentümerin uneinsichtig, da sie der Ansicht war „etwas Parfum im Treppenhaus (sei) erlaubt“. Daher wurde für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von 500 Euro angedroht, ersatzweise für je 250 Euro einen Tag Ordnungshaft.

Wegen der Benutzung der Duftkerze auf dem Balkon wurde die Angelegenheit an das Amtsgericht zurückverwiesen. Es muss nun festgestellt werden, ob der Gebrauch einer handelsüblichen Duftkerze durch die Beklagte auf ihrem Balkon „sozialadäquat“ ist. D.h. es muss geprüft werden, wie intensiv der Geruch ist und wie häufig die Kerzen angezündet werden. Merkwürdigerweise wurden die Kerzen vorwiegend bei Anwesenheit der übrigen Wohnungseigentümer auf ihren Balkonen/Terrassen angezündet, ohne dass sich die Beklagte selbst auf ihrem Balkon aufgehalten hat, was auf ein schikanöses Verhalten hinweisen könnte.

<p>II. Mafia-Anwalt in einer Derrick-Folge verletzt das Persönlichkeitsrecht eines italienischen Anwalts? OLG Koblenz – Az.: 4 U 621/02</p>
--

Ein italienischer Anwalt fühlte sich durch eine Derrick-Folge aus dem Jahre 1988 in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und machte Schadensersatzansprüche geltend. In der Derrick-Folge wurde ein italienischer Anwalt dargestellt, der mit der Mafia zusammenarbeitete. Dieser Anwalt trug den gleichen Nachnamen, wie der klagende Anwalt. Das Gericht wies die Klage jedoch ab, da keine Verwechslungsgefahr mit dem echten Anwalt besteht. Der Nachname des klagenden Anwalts ist in Italien sehr gebräuchlich und dort so verbreitet wie in Deutschland die Nachnamen Müller, Meier oder Schulze. Ferner praktiziert der italienische Anwalt erst seit 6 Jahren und kann aus diesem Grunde schon nicht der Anwalt aus der Derrick-Folge sein.